

einer Bundesregierung trug, daß die Möglichkeit eines innigeren Sineinanderwachsendens der Bundesglieder gewonnen war." Schon im Jahre 1798, als der Präsident Adams, um den Wühlereien der französischen Revolutionspropaganda einen Damm entgegenzuwerfen, die „Fremden- und Aufruhr-Gesetze“ erließ, gaben die Legislaturen von Virginia und Kentucky Erklärungen ab, welche die Bundesregierung und die Staaten als gleichberechtigte Parteien hinstellten und diesen ein gleiches Recht zuerkannten, über Verfassungsverletzungen wie über die Weise und das Maß der Abhülfe „zu richten“, und faßten den Beschluß, daß „wo die Bundesregierung sich Gewalten anmaßt, die nicht verliehen worden sind, eine Nullification des Aktes das rechtmäßige Abhülsmittel ist; daß jeder Staat ein natürliches Recht hat, in Fällen, die nicht in dem Vertrage begriffen sind, kraft seiner eigenen Autorität alle Anmaßung von Gewalten Anderer innerhalb seiner Grenzen zu nullificiren.“ Als unter der Präsidentschaft Jefferson das südliche Mississippigebiet Louisiana mit New-Orleans von Napoleon durch Kauf erworben ward, erklärte die föderalistische Opposition, daß zu einem solchen Beschluß die Zustimmung jedes einzelnen Staates nothwendig sei. Die Legislatur von Georgia weigerte sich (1825) in inneren Streitsachen staatsrechtlichen Charakters die Kompetenz des Oberbundesgerichts anzuerkennen.

Die nachgeborenen Geschlechter, denen die Schöpfungsjahre der Constitution in die Ferne gerückt waren, faßten das Werk als eine Art politischer Inspiration der Weisheit der Väter auf und übersahen die Mängel und schadhafte Stellen oder verhüllten die Blößen durch legislative Abkommen, welche die austauchenden Streitfragen und Conflictte in ihrer folgerichtigen Entwicklung hemmten, die Lücken und Spalten durch Rothbrücken verbanden, den Gedanken einer Auflösung der Union, der in erregten Zeitläuften öfters als Radicalmittel in die Parteikämpfe geschleudert ward, unterdrückten. Das ging eine Zeitlang an. Aber je mehr die Gegensätze der einzelnen Staaten und Staatengruppen zu Tage traten, desto mehr erforschte man die Entstehungsgeschichte und die Fundamentalbestimmungen der Bundesverfassung. Und da kam man denn, wie bei Gelegenheit des Sonderbundes in der Schweiz, zu Auffassungen von so divergirendem Charakter, daß eine Ausgleichung nur durch die Gewalt des Schwertes zu erzielen war. Ueber die prinzipielle Existenzfrage, ob die Constitution von 1789 eine unverlethliche organische Staats- und Lebensordnung sei, die wie ein religiöses Grunddogma stets heilig und unanfechtbar festgehalten werden müsse, oder ein freiwilliger Vertrag, eine Vereinbarung unter festen Bedingungen und Voraussetzungen, ließ sich in leidenschaftlich bewegten Parteiströmungen nicht mit Worten und Argumenten streiten. So bildete die Sklavenfrage, wie in der Schweiz die Jesuitenfrage, den Ausgangspunkt zu einem politischen Prinzipienstreit, ob die Vereinigten Staaten Nordamerikas als ein unlösbarer Bundesstaat oder als ein vertragsmäßig geschlossener Staatenbund zu betrachten seien.

Die Sklavenfrage war eine böse Wunde in der ganzen Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten. Als eine Giftpflanze war das Institut der Sklaverei von der britischen Herrschaft, die es begünstigt hatte, auf die Republik übergegangen und hatte in fast allen Staaten Boden gefaßt. Aber die nördlichen Staaten, deren wirtschaftliche Verhältnisse die freie Arbeit begünstigten, schafften die Sklaverei nach und nach ab oder nahmen sie gar nicht auf. Desto mehr wucherte sie in den Südstaaten, deren Wohlstand und Lebenseristenz, wie wir so eben gesehen, unlösbar mit dem Sklavenwesen verflochten war. Daher wiesen sie auch mit fanatischer Eifersucht jedes Eingreifen des Congresses in die Sklavenpolitik ab. So oft an die delicate Frage gerührt wurde, erhob sich eine stürmische Opposition. Als im Jahre 1790 die Quäker von Pennsylvanien und Newyork, die aus christlicher Philantropie den Menschenhandel bekämpften,

Die Sklavenpolitik.